

Nr. 46**Rasmussen gegen Dänemark**

Urteil vom 28. November 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 87.

Beschwerde Nr. 8777/79, eingelegt am 21. Mai 1979; am 12. Oktober 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Diskriminierungsverbot, Art. 14; Recht auf ein faires Verfahren (hier: Vaterschaftsanfechtung als Streitigkeit in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen), Art. 6 Abs. 1; Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 8.

Innerstaatliches Recht: Unterschiedliche Ausschlussfristen für Vaterschaftsanfechtungen – Gesetz über die Rechtsstellung von Kindern i.d.F. von 1960 (in Kraft seit 1. Januar 1961) geändert durch das Gesetz von 1982 (in Kraft seit 1. Juli 1982).

Ergebnis: Keine Verletzung der Konvention.

Sondervotum: Eins.

I. Sachverhalt und Verfahren

(Zusammenfassung)

[8.-15.] Der 1945 geborene Beschwerdeführer (Bf.), Per Krohn Rasmussen, ist dänischer Staatsangehöriger und arbeitet als Büroangestellter in Nyborg. Er heiratete 1966. Während der Ehe wurden zwei Kinder geboren, ein Sohn 1966, eine Tochter (Pernille) am 20. Januar 1971. Bereits vor der Geburt der Tochter bestand für den Bf. Anlass, an seiner Vaterschaft für dieses Kind zu zweifeln. Er unternahm jedoch nichts zur Feststellung der Vaterschaft, um seine Ehe zu retten. Im Juni 1973 beantragten der Bf. und seine Frau eine gerichtliche Trennung (*separation ved bevilling*), die am 9. August erteilt wurde. Frau Rasmussen bekam die elterliche Sorge für die Kinder und die Entscheidung sah außerdem vor, dass der Bf. für seine Frau und die Kinder Unterhalt zu zahlen hatte. Er hat dies auch bis zum 1. Juni 1975 getan.

Im März 1975 beantragte der Bf. Prozesskostenhilfe für eine Anfechtung der Vaterschaft, verfolgte dann aber diese Sache nicht weiter, da er am 28. April 1975 eine mit seiner Frau getroffene Vereinbarung unterschrieb, die vorsah, dass sie keine Unterhaltsansprüche für das Kind geltend machen und er andererseits die Vaterschaft nicht anfechten würde. Im Juni 1975 beantragten der Bf. und seine Frau die Scheidung (*skilsmisse ved bevilling*), die am 16. Juli 1975 ausgesprochen wurde. Aufgrund ausdrücklicher Zustimmung des Bf. galt dieselbe Regelung wie im Trennungsurteil, d.h. Frau Rasmussen steht das Sorgerecht zu, der Bf. ist zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet.

Im Januar 1976 teilte Frau Rasmussen ihrem früheren Mann mit, dass sie sich an die Vereinbarung vom 28. April 1975 nicht mehr gebunden fühle. Wenig später beantragte sie Unterhaltszahlungen, zu denen der Bf. am 1. März 1976 verpflichtet wurde. Er hat seitdem regelmäßig Unterhalt gezahlt.

Ende Januar 1976 (nach dem 5. Geburtstag der Tochter) beantragte der Bf. beim zuständigen Appellationsgericht (*Østre Landsret*) die Genehmigung, seine Vaterschaft anzufechten. Der Antrag wurde im April 1976 abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte der Bf. kein Rechtsmittel ein, vielmehr beantragte er im Juli 1976 beim Justizministerium eine Genehmigung, auch nach

Fristablauf einen Rechtsbehelf beim Obersten Gerichtshof (Højesteret) einlegen zu dürfen. Sein Antrag wurde am 3. September 1976 abgelehnt. Am 20. November 1978 beantragte der Bf. wiederum beim Appellationsgericht eine Genehmigung zur Anfechtung der Vaterschaft; der Antrag wurde am 11. Dezember 1978 abgelehnt; der Oberste Gerichtshof bestätigte die Ablehnung mit Urteil vom 12. Januar 1979.

II. Das relevante innerstaatliche Recht

A. Die Rechtslage vor 1960

[16., 17.] Bis zu einer Gesetzesreform im Jahr 1960 (siehe dazu unter Ziff. 19) konnte die Ehelichkeit eines Kindes zeitlich unbefristet angefochten werden. Das führte dazu, dass der Supreme Court im Jahr 1956 in seiner Rechtsprechung die sogenannte „Anerkennungsdoktrin“ (anerkendelseslaeren) entwickelte, die die Anfechtung der Ehelichkeit dem Ehemann verwehrt, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend die Vaterschaft für das Kind nach dessen Geburt anerkannt hat. Dieser Grundsatz wird in der Literatur entsprechend auch auf die Mutter angewandt. Die „Anerkennungsdoktrin“ ist durch die verschiedenen Änderungen der Gesetzeslage nicht berührt worden.

B. Das Gesetz von 1960

[19.] Grundlage für die Anfechtung der Vaterschaft durch den Bf. war ein Gesetz von 1960 (das am 1. Januar 1961 in Kraft trat), nach dem der Ehemann innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis der Umstände, die gegen seine Vaterschaft sprechen, nicht jedoch später als 5 Jahre nach Geburt des Kindes die Vaterschaft anfechten kann. Nach Ablauf der Frist kann in Ausnahmefällen die Anfechtung genehmigt werden, wenn außergewöhnliche Gründe vorliegen, die eine frühere Anfechtung verhindert haben, die Umstände des Falles dies berechtigt erscheinen lassen und ferner zu vermuten ist, dass das Aufrollen dieser Frage für das Kind keine großen Schwierigkeiten nach sich zieht. Für die Anfechtung der Vaterschaft durch die Mutter ist eine derartige Frist nicht vorgesehen, ebenso nicht für die Anfechtung durch das Kind oder seinen Vormund.

C. Änderungen des Gesetzes von 1960

[22.-24.] 1969 setzte der Justizminister eine Kommission ein, die die Auswirkungen der gesellschaftlichen Veränderungen auf die Rechtslage, insbesondere bzgl. der Anfechtungsmöglichkeiten überprüfen sollte. Es wurde davon ausgegangen, dass wegen der Berufstätigkeit vieler Frauen auch Väter im Falle der Scheidung das Sorgerecht für ihre Kinder anstreben und Mütter daher nun ebenfalls ein eigenes Interesse an der Anfechtung der Vaterschaft haben könnten, um so den Ehemann vom Sorgerecht für die Kinder auszuschließen. Die Kommission kam in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass auch das Recht der Mutter zur Anfechtung der Vaterschaft zeitlich begrenzt werden sollte. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen der Kommission hat der dänische Gesetzgeber im Mai 1982 die Gesetzgebung von 1960 dahin geändert, dass nunmehr Vaterschaftsanfechtungsklagen nur innerhalb von 3 Jahren nach Geburt des Kindes erhoben werden können (das Gesetz trat

zum 1. Juli 1982 in Kraft). Lediglich für das Kind ist die Anfechtung nicht an eine Frist gebunden. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung zur Anfechtung auch nach Fristablauf erteilt werden.

* * *

III. Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[1.-8., 25.-26.] In seiner Beschwerde vom 21. Mai 1979 (Nr. 8777/79) an die Kommission rügt der Bf., Opfer einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu sein, da das entsprechende dänische Gesetz sein Recht auf Anfechtung der Vaterschaft zeitlich begrenze, während für die Anfechtung durch seine Ehefrau eine derartige Zeitgrenze nicht bestehe. Hierdurch sei Art. 14 i.V.m. Art. 6 und/oder Art. 8 der Konvention verletzt. Die Kommission erklärte die Beschwerde am 8. Dezember 1981 für zulässig.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 5. Juli 1983 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 6 und Art. 8 vorliegt (acht Stimmen gegen fünf).

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juni 1984 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: T. Lehmann, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: T. Melchior, Justizministerium, J. Bernhard, Außenministerium, B. Vesterdorf, Justizministerium, als Berater;

für die Kommission: T. Opsahl als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: J. Lindgård, Rechtsanwältin.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

27. Der Bf. rügt die Tatsache, dass nach dem Gesetz von 1960 sein Recht, die Vaterschaft eines während der Ehe geborenen Kindes anzufechten, zeitlich begrenzt ist, während seine frühere Ehefrau eine derartige Anfechtungsklage zu jeder Zeit erheben kann. Er behauptet, Opfer einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unter Verstoß gegen Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren, einschließlich des Zugangs zu Gericht) und i.V.m. Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zu sein.

28. Art. 14 der Konvention lautet wie folgt:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

I. Zur Frage, ob der konkrete Sachverhalt in den Anwendungsbereich einer oder mehrerer anderer materieller Bestimmungen der Konvention fällt

29. Art. 14 ergänzt die anderen normativen Bestimmungen der Konvention und der Protokolle. Er hat keine unabhängige Bedeutung, da er nur in Bezug auf „den Genuss der Rechte und Freiheiten“ Wirkung entfaltet, die durch jene Bestimmungen anerkannt werden. Wenn auch die Anwendung von

Art. 14 nicht notwendigerweise eine Verletzung jener Bestimmungen voraussetzt – und insofern hat Art. 14 autonome Bedeutung – ist kein Raum für die Anwendung von Art. 14, wenn die Streitfragen nicht in den Anwendungsbereich einer oder mehrerer anderer Bestimmungen der Konvention fallen (s. u.a. *Van der Mussele*, Urteil vom 23. November 1983, Série A Nr. 70, S. 22, Ziff. 43, EGMR-E 2, 309).

30. Der Bf. bringt vor, Art. 6 sei auf Vaterschaftsverfahren anwendbar, und der Wunsch des Ehemannes, seinen Familienstatus feststellen zu lassen, falle in den Bereich von Art. 8. Dies ist von der Kommission akzeptiert worden.

31. Der Regierung erscheint es fragwürdig, ob Gegenstand einer Vaterschaftsklage eine Streitigkeit in Bezug auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 sein kann, da in Verfahren dieser Art vor allem gewichtige öffentliche Interessen berührt seien. Außerdem verneint sie die Anwendung von Art. 8, weil dessen Zweck der Schutz der Familie und nicht die Auflösung bestehender Familienbande sei.

32. Art. 6 Abs. 1 sichert jedem das Recht zu, Streitigkeiten in Bezug auf seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen vor einem Gericht verhandeln zu lassen (vgl. *Goldier*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153). Zwar sind öffentliche Interessen bei derartigen Verfahren berührt, wie sie der Bf. anstrengen möchte; nach Ansicht des Gerichtshofs kann diese Tatsache jedoch nicht die Anwendbarkeit von Art. 6 auf einen Rechtsstreit ausschließen, der seiner Natur nach zivilrechtlichen Charakter hat. Eine Ehelichkeitsanfechtung ist eine familienrechtliche Angelegenheit; schon von daher steht der „zivilrechtliche“ Charakter fest.

33. Art. 8 seinerseits schützt nicht nur das „Familienleben“, sondern auch das „Privatleben“. Auch wenn das Vaterschaftsverfahren, das der Bf. anstrebte, die rechtliche Auflösung bestehender Familienbande zum Ziel hatte, betrifft die Klärung seiner rechtlichen Beziehung zu der Tochter Pernille zweifellos sein Privatleben. Der Gegenstand des Verfahrens fällt daher auch in den Anwendungsbereich des Art. 8.

II. Zur Frage einer unterschiedlichen Behandlung

34. Nach dem Gesetz von 1960 konnte der Ehemann – anders als das Kind, sein Vormund oder die Mutter – eine Vaterschaftsklage nur innerhalb einer bestimmten Frist erheben (s.o. Ziff. 19).

Die Regierung weist darauf hin, dass dieser Unterschied, wie er aus dem Gesetz hervorzugehen scheint, durch zwei Faktoren in seiner Reichweite eingeschränkt wird: Zum einen hat der Ehemann die Möglichkeit, bei Gericht eine Genehmigung für Verfahren nach Fristablauf zu erwirken (s.o. Ziff. 19); zum anderen kann nicht nur der Ehemann, sondern auch die Mutter von der Anfechtung der Ehelichkeit durch die „Anerkennungsdoktrin“ (s.o. Ziff. 17 und 20) ausgeschlossen sein. Die Regierung folgert daraus allerdings nicht, dass diese Faktoren die im Gesetz angelegte Unterscheidung völlig ausgleichen. In der Tat wäre die Mutter nicht wie ihr Ehemann allein wegen des Fristablaufs an einem Verfahren gehindert; ihre Klage könnte nur wegen ihres vorangegangenen Verhaltens scheitern.

Zu Art. 14 stellt der Gerichtshof daher fest, dass bzgl. der Möglichkeit, ein Verfahren zur Vaterschaftsanfechtung anzustrengen, der Bf. und seine frühere Ehefrau unterschiedlich behandelt wurden. Es ist nicht erforderlich festzustellen, worauf diese Unterscheidung gestützt wird, da die Aufzählung in Art. 14 nicht abschließend ist (s. *Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 30, Ziff. 72, EGMR-E 1, 186 f.).

III. Zur Frage, ob für den Bf. und seine frühere Ehefrau eine vergleichbare Situation bestand

35. Art. 14 schützt Personen „in vergleichbarer Lage“ gegen jede Form der Diskriminierung (s. vorzitiertes Urteil *Van der Musselle*, Série A Nr. 70, S. 22, Ziff. 46, EGMR-E 2, 310).

36. Die Regierung unterstützt die Schlussfolgerung der Kommissionsminorität, dass nämlich Ehemann und Ehefrau sich bzgl. der Vaterschaftsanfechtung nicht in einer vergleichbaren Lage befänden, da es bzgl. ihrer Situation und Interessen eine Reihe unterschiedlicher Charakteristika gäbe. Die Kommissionsmehrheit andererseits hält diese Charakteristika für nicht so bedeutend, um eine derartige Schlussfolgerung zu tragen.

37. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass er diese Frage nicht entscheiden muss, insbesondere da Situationen und Interessen, auf die verwiesen wurde, auch für die Frage von Bedeutung sind, ob eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt war. Er wird von der Annahme ausgehen, dass die Unterscheidung zwischen zwei Personen vorgenommen wurde, die sich in vergleichbarer Lage befanden.

IV. Zur Frage einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung

38. Im Rahmen von Art. 14 ist eine unterschiedliche Behandlung diskriminierend, wenn es ihr „an einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung fehlt“, d.h. wenn sie keinem „rechtmäßigen Zweck“ dient oder wenn „die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen“ (s. u.a. *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 16, Ziff. 33, EGMR-E 1, 399 f.).

39. Die Regierung trägt vor, die bestehende begrenzte unterschiedliche Behandlung habe eine objektive und angemessene Rechtfertigung. Sie bezieht sich u.a. auf folgende Punkte:

(i) Die jeweiligen Interessen von Ehemann und Mutter bei Vaterschaftsanfechtungen seien unterschiedlich: Anders als die Interessen des Ehemannes seien die Interessen der Mutter in der Regel die gleichen wie die des Kindes; es sei natürlich, dass der dänische Gesetzgeber bei der Abwägung der Interessen der verschiedenen Familienmitglieder der Ansicht war, dass die Interessen des Schwächeren, nämlich die des Kindes Vorrang haben sollen;

(ii) der Gesetzgeber habe es für notwendig gehalten, Fristen für die Anfechtung der Vaterschaft durch den Ehemann festzusetzen, weil die Gefahr bestehe, dass dieser das Verfahren als Drohung gegen die Mutter einsetzt, um seinen Unterhaltsverpflichtungen zu entgehen;

(iii) bei der Beurteilung der Frage, ob die nationalen Behörden innerhalb des ihnen in diesem Bereich zustehenden Beurteilungsspielraums (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*) gehandelt haben, müsse man die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die zu jener Zeit in diesem Land herrschten, und den Hintergrund der fraglichen Gesetzgebung berücksichtigen;

(iv) zweifellos habe Dänemark das Gesetz von 1960 geändert, als dies durch die spätere Entwicklung notwendig schien (s.o. Ziff. 22-24), aber es könne nicht gesagt werden, dass der dänische Gesetzgeber zu jener Zeit weniger progressiv als die Gesetzgeber anderer Vertragsstaaten der Konvention gewesen sei.

Die Kommission stellt fest, dass der einzig rechtmäßige Zweck der vom Bf. angegriffenen unterschiedlichen Behandlung der Wunsch gewesen sei, zu verhindern, dass die Lage des Kindes durch die Einleitung von Vaterschaftsverfahren mehrere Jahre nach seiner Geburt verschlechtert würde. Da dieses Ziel jedoch durch die „Anerkennungsdoktrin“ erreicht werden könne, sei ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln – der Festsetzung von Fristen für den Ehemann – und dem angestrebten Ziel nicht gegeben (s.o. Ziff. 17 und 20).

40. Der Gerichtshof hat in mehreren Urteilen darauf hingewiesen, dass die Vertragsstaaten bei der Frage, ob und in welchem Umfang Unterschiede in ansonsten ähnlichen Situationen eine unterschiedliche rechtliche Behandlung rechtfertigen, einen gewissen Beurteilungsspielraum haben (s. *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 35, Ziff. 10, EGMR-E 1, 38 f.); *Nationale Belgische Polizeigewerkschaft*, Urteil vom 27. Oktober 1975, Série A Nr. 19, S. 20, Ziff. 47 u. S. 21 f., Ziff. 49, EGMR-E 1, 162 und 163 f.; *Schwedischer Lokomotivführerverband*, Urteil vom 6. Februar 1976, Série A Nr. 20, S. 17, Ziff. 47, EGMR-E 1, 170; vorzitiertes Urteil *Engel u.a.*, Série A Nr. 22, S. 31, Ziff. 72, EGMR-E 1, 186 f.; *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 87, Ziff. 229, EGMR-E 1, 260 f.). Der Umfang des Beurteilungsspielraums variiert je nach den Umständen, dem Gegenstand und seinem Kontext; in dieser Beziehung kann die Existenz oder Nichtexistenz einer weitgehenden Übereinstimmung in den Rechten der verschiedenen Vertragsstaaten Bedeutung haben (s. sinngemäß *Sunday Times*, Urteil vom 26. April 1979, Série A Nr. 30, S. 36, Ziff. 59, EGMR-E 1, 374 f.).

41. Eine Untersuchung der Gesetzgebung über Vaterschaftsanfechtungen in den Vertragsstaaten zeigt, dass es eine solche Übereinstimmung nicht gibt und dass in den meisten von ihnen die Position von Mutter und Ehemann in unterschiedlicher Weise geregelt ist.

Die angegriffene dänische Gesetzgebung beruht auf Empfehlungen, die durch die 1949 vom Justizminister eingesetzte Vaterschafts-Kommission nach sorgfältiger Untersuchung des Problems ausgesprochen worden sind. Der Gerichtshof hat die Umstände und den allgemeinen Kontext eingehend erwogen, ohne den Beurteilungsspielraum zu vernachlässigen, der den Behörden auf diesem Sachgebiet eingeräumt werden muss. Seiner Ansicht nach waren sie berechtigt, bei der Einführung von Fristen für die Vaterschaftsanfechtungsklage zu glauben, dass diese durch den Wunsch nach Rechtssicherheit und nach Schutz der Kindesinteressen gerechtfertigt seien. In dieser Hinsicht un-

terschied sich die angegriffene Gesetzgebung nicht wesentlich von der der meisten anderen Vertragsstaaten und von der derzeitigen in Dänemark. Die in diesem Punkt festgestellte unterschiedliche Behandlung von Ehemännern und Ehefrauen war auf die Annahme gegründet, dass derartige Fristen für Ehefrauen weniger notwendig seien als für Ehemänner, da die Interessen der Mutter in der Regel mit denen des Kindes identisch seien, weil der Mutter in den meisten Scheidungs- oder Trennungsfällen die elterliche Sorge zugesprochen würde. Die geltenden Regelungen sind durch das dänische Parlament 1982 geändert worden, weil es davon ausging, dass der dem Gesetz von 1960 zugrundeliegende Gedanke nicht mehr mit der gesellschaftlichen Entwicklung übereinstimme (s.o. Ziff. 22-24); hieraus kann nicht geschlossen werden, dass die Art und Weise wie es die Situation 22 Jahre früher beurteilt hatte, unhaltbar gewesen wäre.

Zwar hätte ein ähnliches Ergebnis durch die „Anerkennungsdoktrin“ (s.o. Ziff. 17 und 20) erreicht werden können, aber aus den bereits genannten Gründen durften die zuständigen Behörden davon ausgehen, dass das angestrebte Ziel im Hinblick auf den Ehemann am Besten durch eine gesetzliche Regelung erreicht würde, während im Hinblick auf die Mutter es ausreichend erschien, die Angelegenheit von den Gerichten jeweils im Einzelfall beurteilen zu lassen. Dementsprechend haben die zuständigen Stellen unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Beurteilungsspielraums die Grenze der Verhältnismäßigkeit nicht überschritten.

42. Der Gerichtshof gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die angegriffene unterschiedliche Behandlung nicht diskriminierend i.S.v. Art. 14 war.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig, dass Art. 14 i.V.m. Art. 6 bzw. Art. 8 nicht verletzt worden ist.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Matscher (Österreicher), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Zustimmendes Sondervotum des Richters Gersing.